

lange zum Erlaß, zur Änderung und Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen berechtigt. Er kann von den bilanzverantwortlichen Ministern die Festlegung einer staatlichen Einzelgenehmigungspflicht verlangen.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat im Zusammenwirken mit den bilanzverantwortlichen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Wirkungsweise staatlicher Einsatzbestimmungen zu analysieren. Die Schlußfolgerungen für die weitere Lenkung des Rohstoff- und Materialeinsatzes entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

§9

Aufgaben der Lieferer und Verbraucher

(1) Der Verbraucher hat die Pflicht, auf Verlangen des Lieferers nachzuweisen, daß von ihm bestellte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Lieferungen von Rohstoffen oder Materialien entsprechend den für sie geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen eingesetzt werden. Er hat über vorliegende Ausnahmegenehmigungen oder staatliche Einzelgenehmigungen eine entsprechende Erklärung mit dem Vertragsangebot oder der Spezifikation des Wirtschaftsvertrages abzugeben.

(2) Kommt der Verbraucher den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht nach, ist der Lieferer zum Vertragsabschluß nicht verpflichtet. Wurde ein Vertrag entgegen staatlichen Einsatzbestimmungen geschlossen, ist er aufzuheben.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Bei Verstößen gegen staatliche Einsatzbestimmungen können Wirtschaftssanktionen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften festgelegt werden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt II „Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen“ der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1989

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

R a u c h f u ß
Minister für Materialwirtschaft

Anordnung über den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen vom 4. Januar 1989

Auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBI. I Nr. 12 S. 111) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — (GBI. I 1986 Nr. 3 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die hygienischen Anforderungen an den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen sowie an die Werkstätten im Verkehr mit Feinkosterzeugnissen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) und für Werkstätige, die in diesen Betrieben tätig sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Herstellung und Abgabe von Feinkosterzeugnissen in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten, sofern die Erzeugnisse selbst hergestellt und im eigenen Objekt zum Verzehr abgegeben werden.

§ 2

(1) Feinkosterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- Salate mit oder ohne Mayonnaise und/oder Remoulade (Fleisch-, Wurst-, Geflügel-, Fisch-, Käse-, Eier-, Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Nahrungsmittelsalate und andere Salate einschließlich deren Mischungen),
- Aspikwaren (Fleischwaren in Aspik, Fischwaren in Aspik),
- Erzeugnisse unter Verwendung von gegarten, gepökelten und/oder geräucherten Fleisch- und Fischwaren, die durch Vermengen bzw. Zusammenfügen von Rohstoffen unterschiedlicher Art und Zubereitung hergestellt wurden und/oder bei denen die Herstellung bzw. Portionierung der Verkaufseinheit durch dekoratives Zusammenstellen und Anrichten vorgenommen wurde (z. B. gefüllte Schinkenröllchen, garnierte Medaillons),
- Erzeugnisse unter Verwendung von Eiern (z. B. gefüllte Eier, Kaviar-Eier),
- Mayonnaisen und Remouladen.

(2) Als Feinkosterzeugnisse gelten auch die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in Teighüllen oder auf Brot oder Brötchen.

(3) Küchen- und zubereitungsfertig vorbehandelte Erzeugnisse aus Frischfleisch sind keine Feinkosterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung.

§ 3

Hygienische Anforderungen

(1) Feinkosterzeugnisse (ausgenommen Mayonnaisen und Remouladen) sind unmittelbar nach der Herstellung in Kühleinrichtungen zu bringen, auf + 11°C oder darunter abzukühlen und durchgängig unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) einschließlich des Transportes bis zur Abgabe an den Verbraucher aufzubewahren. Mayonnaisen und Remouladen sind bei der Herstellung mit mindestens 0,4 % Essigsäure zu versetzen, 24 Stunden bei Zimmertemperatur aufzubewahren (Sicherheitslagerung) und danach auf Temperaturen zwischen + 5 und -10 °C abzukühlen und bei diesen Temperaturen weiter zu lagern. Mayonnaisen und Remouladen dürfen erst nach dieser Sicherheitslagerung weiterverarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.